

Entscheidung des Europäischen Parlaments zur "Prodi Kommission" (15. September 1999)

Legende: Entscheidung des Europäischen Parlaments des 15. September 1999 zur "Prodi Kommission".

Quelle: EUROPARL - Aus dem Plenum. [EN LIGNE]. [s.l.]: Europäisches Parlament, [06.04.2000].
Disponibile sur <http://www.europarl.eu.int/plenary/fr/default.htm>.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/entschlie%C3%9Fung_des_europaischen_parlaments_zur_prodi_kommission_15_september_1999-de-e88e8101-7d89-44eb-aef2-ad6225f19f81.html



Publication date: 02/09/2016

Entschließung des Europäischen Parlament zur "Prodi Kommission" (15. September 1999)

B5-0065, 0066, 0068 und 0075/1999

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Mai 1999(1), in der es die Benennung von Herrn Romano Prodi als Präsident der Kommission für die verbleibende Amtszeit der Santer-Kommission billigte,
 - unter Hinweis auf die Erklärungen des designierten Präsidenten der Kommission vor dem Parlament im Mai und Juli 1999,
 - unter Hinweis auf die schriftlichen und mündlichen Erklärungen, die die designierten Mitglieder der Kommission im Rahmen ihrer Anhörungen durch seine Ausschüsse abgegeben haben, sowie auf die Beurteilung dieser Kandidaten durch die Ausschußvorsitzenden im Anschluß an die Anhörungen,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des designierten Präsidenten der Kommission vor der Konferenz der Präsidenten am 7. September 1999, in der dieser bestätigte, daß die "Prodi-Kommission "
- a) prinzipiell dafür sorgen wird, daß das zuständige Kommissionsmitglied auf Anforderung des Parlaments sowohl bei Plenartagungen als auch bei Ausschußsitzungen anwesend ist, wenn es um Tagesordnungspunkte geht, die sein Ressort betreffen, und daß das Kommissionsmitglied bereit ist, zu wichtigen Vorschlägen der Kommission sachkundig Auskunft zu erteilen,
 - b) den Aufforderungen des Parlaments an die Kommission gemäß Artikel 192 EG-Vertrag, legislative Vorschläge zu unterbreiten, nachhaltig Rechnung tragen wird und sich verpflichtet, auf solche Aufforderungen eine umgehende und ausreichend detaillierte Antwort in seinem zuständigen Ausschuß oder falls erforderlich im Plenum zu geben,
 - c) akzeptiert, daß der Präsident der Kommission ernsthaft prüfen wird, ob er ein Kommissionsmitglied zum Rücktritt auffordern soll, wenn das Parlament sein mangelndes Vertrauen in dieses Mitglied zum Ausdruck bringt (vorbehaltlich des Gewichts und der Repräsentativität der politischen Unterstützung für einen solchen Standpunkt),
 - d) einem konstruktiven Dialog mit dem Parlament bei der Verwirklichung des administrativen Reformprozesses der Kommission besondere Bedeutung beimißt und dafür sorgen wird, daß geeignete Mechanismen geschaffen werden, um das Parlament regelmäßig zu den Fortschritten in diesem Bereich zu konsultieren und es darüber zu informieren,
 - e) sich für eine umfassende Behandlung von Fragen der institutionellen Reform auf der nächsten Regierungskonferenz einsetzt, die über die bereits identifizierten drei Punkte hinausgehen müssen, was als eine unerläßliche Vorbedingung der Erweiterung betrachtet wird, und im Rahmen der Möglichkeiten der Kommission auch beabsichtigt, dafür zu sorgen, daß das Parlament über die Vorbereitung und den Ablauf der Regierungskonferenz auf dem laufenden gehalten und voll daran beteiligt wird,
- unter Hinweis auf Artikel 214 des EG-Vertrags,
 - unter Hinweis auf Artikel 32 und 33 seiner Geschäftsordnung,
1. fordert die Kommission auf, sich zu verpflichten, gemeinsam mit dem Parlament Politiken zu verfolgen, die mehr auf den Bürger ausgerichtet sind, da die interinstitutionellen Beziehungen nur einen Aspekt eines globalen Ansatzes beim europäischen Aufbau darstellen;
 2. fordert, daß die Kommission sobald wie möglich ihr politisches Programm vorlegt, das sämtliche

Leitlinien bis zum Jahr 2004 umfaßt, und einen Dialog mit dem Parlament einleitet;

3. fordert den designierten Präsidenten nachdrücklich auf, die Kommission zu einer gemeinsamen Untersuchung der Frage der persönlichen Verantwortung der Kommissionsmitglieder mit dem Parlament im Rahmen der Regierungskonferenz zu verpflichten;

4. fordert die Kommission auf, vor dem Europäischen Rat von Helsinki eine Konzertierung mit dem Parlament über die Inhalte der Revision des Vertrags in Gang zu bringen, und hält es für erforderlich, daß sich die Kommission dafür einsetzt, daß das Parlament unmittelbar an der Vorbereitung und an der Beschlußfassung über die Revision des Vertrags beteiligt wird;

5. begrüßt den umfassenden Dialog, der zwischen ihm und der designierten "Prodi-Kommission " eingesetzt hat, und wünscht eine Fortsetzung dieses Dialogs während der gesamten Amtszeit dieser beiden Organe;

6. fordert den baldigen Abschluß einer interinstitutionellen Vereinbarung zwischen Kommission und Parlament, die den Rahmen für einen neuen Verhaltenskodex bildet, und zwar auf der Grundlage der Verpflichtungen, die der designierte Präsident am 7. September 1999 für die "Prodi-Kommission " eingegangen ist;

7. fordert, daß außerdem folgende Punkte in diese Vereinbarung aufgenommen werden sollen:

a) wird gegen ein Mitglied der Kommission eine schwerwiegende strafrechtliche Anklage erhoben, insbesondere falls es dabei um Bestechung geht, die zur Eröffnung eines Gerichtsverfahrens gegen das betroffene Mitglied führt, so wird dieses unverzüglich vom Amt suspendiert und sein bzw. ihr Rücktritt wird erwogen,

b) wenn die Kommission gegenüber dem Rat im Rahmen von Artikel 251 EGV zu den legislativen Änderungen des Parlaments Stellung nimmt, so unterstützt sie grundsätzlich alle Änderungen, die mit großer Mehrheit vom Parlament angenommen wurden; Ausnahmen werden gebührend begründet,

c) die Anwesenheit von Kommissionsmitgliedern während der Plenartagungen oder bei Ausschusssitzungen soll auch im Rahmen der Möglichkeiten der Kommission eine frühzeitige und umfassende Information und Konsultierung des Parlaments über die Vorbereitung, den Verlauf und den Abschluß internationaler Verhandlungen ermöglichen, insbesondere im Zusammenhang mit der "Millenium-Runde "; die Kommission wird ferner im Bereich der GASP und des dritten Pfeilers ihr Initiativrecht voll ausschöpfen und die Konsultierung des Parlaments verbessern,

d) das Europäische Parlament hat zu allen Dokumenten der Kommission ohne ungebührliche Verzögerungen Zugang, insbesondere aller Dokumente im Zusammenhang mit Gesetzgebungsverfahren sowie dem Entlastungsverfahren (Artikel 276 EGV); die Dokumente, zu denen das Parlament nicht automatisch das Zugangsrecht erhalten soll, müssen klar definiert werden; interne Dokumente über Betrugsfälle werden dem bzw. der Vorsitzenden des Haushaltskontrollausschusses auf Antrag zur Verfügung gestellt,

e) die Kommission nimmt eine Regelung zum Schutz von Beamten an, die Informationen weitergeben, die von deren mittelbaren oder unmittelbaren Vorgesetzten zu Unrecht vor zuständigen Stellen verborgen werden,

f) der Präsident der Kommission teilt dem Parlament jede Entscheidung bezüglich der Aufteilung der Aufgaben unter den einzelnen Mitgliedern der Kommission mit, die im Anschluß an eine Forderung des Parlaments oder auf Initiative der Kommission getroffen wird,

g) die Verhaltenskodexe für die Kommissionsmitglieder und insbesondere für hohe Beamte werden dem Parlament vor ihrer Inkraftsetzung vorgelegt, damit sein Standpunkt berücksichtigt werden kann,

h) Beschlüsse der Kommission werden unmittelbar nach der Sitzung der Kommission im Plenum oder auf einer Sitzung der Konferenz der Präsidenten mitgeteilt; für vertrauliche Informationen werden besondere Regelungen getroffen;

8. wird durch seinen zuständigen Ausschuß das dringend notwendige Verfahren festlegen, mit dem das Parlament das mangelnde Vertrauen für einen einzelnen Kommissar zum Ausdruck bringt und den Präsidenten der Kommission ersucht, dieses Mitglied zum Rücktritt aufzufordern;

9. fordert die Kommission auf, auf der Grundlage von Artikel 255 EGV baldmöglichst einen Vorschlag für einen Beschluß über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten vorzulegen;

10. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

(1) Teil II Punkt 1 des Protokolls dieses Datums.